

Schwyz, 21. Januar 2019

Politische Einflussnahme durch den Direktor der IV-Stelle Schwyz

Beantwortung der Kleinen Anfrage KA 17/18

1. Wortlaut der Kleinen Anfrage

Am 18. Dezember 2018 haben Kantonsrat Thomas Büeler und Kantonsrätin Prisca Bünter folgende Kleine Anfrage eingereicht:

«Vor der Eidgenössischen Volksabstimmung vom 25. November 2018 über das Gesetz zur Überwachung von Sozialversicherten wurde verschiedenen Medien Videomaterial von Observationen zugespielt, die zeigen, dass IV-Bezüger trotz angeblicher Beschwerden einer täglichen Arbeit nachgehen können. Die Medien berichteten darüber und veröffentlichten auch die zugespielten Aufnahmen. Bei einigen Videos war der Absender bekannt: Andreas Dummermuth, Direktor der IV-Stelle Schwyz und Präsident der Konferenz der kantonalen Ausgleichskassen.

Die Herausgabe von Observationsvideos an diverse Medien durch Andreas Dummermuth beschäftigte in den letzten Wochen auch das Eidgenössische Parlament. Unter anderem antwortete der Bundesrat dazu: „Die kantonalen IV-Stellen haben einen Informationsauftrag. Ob die Weitergabe des Informationsmaterials durch eine IV-Stelle diesem Auftrag entspricht, ist auch aus Sicht des Bundesrates politisch fraglich. Herr Dummermuth hat auf eigene Initiative gehandelt. Der Bundesrat erachtet das Verhalten grundsätzlich als problematisch. Die Beurteilung, ob er damit Rechtsverletzungen beging, ist jedoch Sache der Gerichte.“

Weiter sagte er: „Die Prüfung der Vereinbarkeit von politischen Aktivitäten mit der Tätigkeit als Leiter der Ausgleichskasse bzw. IV-Stelle obliegt dem Arbeitgeber bzw. seiner vorgesetzten Behörde. Die administrative Aufsicht über den Leiter der kantonalen AHV-Ausgleichskasse bzw. der IV-Stelle liegt im Kanton Schwyz beim Regierungsrat. Es liegt daher in seiner Verantwortung, den politischen Einsatz und die dafür verwendete Arbeitszeit von Herrn Dummermuth zu beurteilen.“

Der Sprecher des Datenschutzbeauftragten, Hugo Wyler, hat zur Weitergabe von solchen Observationsvideos an Dritte gesagt: „Dieses Vorgehen ist nicht rechtens. Das Material darf einzig dazu dienen, den Versicherungsanspruch der observierten Personen zu überprüfen. Eine Weitergabe der Aufnahmen oder eine Verwendung für einen anderen Zweck ist dagegen nicht zulässig.“

Es stellen sich darum folgende Fragen an den Regierungsrat:

- 1. Gemäss welcher Rechtsgrundlage hat Adrian [recte: Andreas] Dummermuth das Videomaterial weitergegeben und wie kann sichergestellt werden, dass in Zukunft den Medien kein Observationsmaterial mehr zugestellt werden kann?*
- 2. Gibt es bezüglich Einflussnahmen vor Abstimmungen Weisungen an die Chefbeamten? Wird geprüft, ob Herr Dummermuths Lobbytätigkeit als Arbeitszeit abgerechnet wird oder nicht und gibt es eine Rechtsgrundlage dafür?*
- 3. Toleriert der Regierungsrat die politische Lobbytätigkeit Dummermuths und kann er ausschliessen, dass sich Dummermuth damit möglicherweise des Amtsmissbrauchs schuldig gemacht hat? In welcher Form wird der Regierungsrat das Verhalten Dummermuths beanstanden oder sanktionieren?»*

2. Antwort des Departements des Innern

2.1 Allgemeines

Die „Ausgleichskasse Schwyz“ und die „IV-Stelle Schwyz“ sind öffentlich-rechtliche Anstalten des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit. Ihnen kommt im Rahmen des geltenden Rechts Autonomie zu. Soweit sie nicht der direkten Aufsicht des Bundes unterstehen, übt der Regierungsrat die Aufsicht aus. Die Leitung der Ausgleichskasse und der IV-Stelle obliegt einem Geschäftsführer. Wie bereits der Bundesrat in seinen Antworten auf verschiedene Fragen aus dem Nationalrat festgehalten hat, haben die kantonalen IV-Stellen und die Ausgleichskassen einen Informationsauftrag, der auch Informationen zu Gesetzgebungsvorlagen nicht ausschliesst. Dabei sollen die Durchführungsstellen bei Äusserungen die Grundsätze der Vollständigkeit, der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit beachten.

2.2 Beantwortung der Fragen

- 1. Gemäss welcher Rechtsgrundlage hat Adrian [recte: Andreas] Dummermuth das Videomaterial weitergegeben und wie kann sichergestellt werden, dass in Zukunft den Medien kein Observationsmaterial mehr zugestellt werden kann?*

Gemäss Auskunft des Geschäftsführers wurde die IV-Stelle Schwyz von Medien um die Herausgabe von Observationsvideos angefragt. Er begründet die Herausgabe dieser Observationsvideos mit dem gesetzlichen Auftrag der IV-Stellen zur Öffentlichkeitsarbeit (Art. 57 Abs. 1 Bst. h des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959, IVG, SR 831.20). Für die Bearbeitung solcher Medienanfragen ist gemäss § 7 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Bundesgesetzen über die Alters- und Hinterlassenenversicherung und über die Invalidenversicherung vom 24. März, SRSZ 362.100, der Geschäftsführer der IV-Stelle Schwyz zuständig. Die Observationsvideos wurden vor der Herausgabe fachgerecht ‚verpixelt‘, damit sie keine Personendaten und insbesondere keine besonders schützenswerten Personendaten enthielten.

An der Eidgenössischen Volksabstimmung vom 25. November 2018 wurden die gesetzlichen Grundlagen für die Überwachung von Versicherten bei Verdacht auf unrechtmässigen Leistungsbezug (Observationen) durch Sozialversicherungsträger im Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts, ATSG, SR 830.1, angenommen. In den neuen Artikeln wird auch dem Bundesrat die Kompetenz übertragen, die Akteneinsicht, Aufbewahrung und Vernichtung in Bezug auf das Observationsmaterial zu regeln. Der Erlass von Ausführungsbestimmungen zur

Überwachung von Versicherten (Observation) und betreffend Umgang mit dem Observationsmaterial ist somit Sache des Bundesrates.

2. Gibt es bezüglich Einflussnahmen vor Abstimmungen Weisungen an die Chefbeamten? Wird geprüft, ob Herr Dummermuths Lobbytätigkeit als Arbeitszeit abgerechnet wird oder nicht und gibt es eine Rechtsgrundlage dafür?

Es bestehen keine solchen Weisungen. Der Regierungsrat erachtet es als zulässig und sinnvoll, wenn sachkundige Personen aus der Verwaltung auf Anfrage hin komplexe Abstimmungsvorlagen vorstellen. Dabei haben sie sich an die Informationsgrundsätze der Vollständigkeit, der Sachlichkeit, der Transparenz und der Verhältnismässigkeit zu halten. Die erwähnten Informationstätigkeiten gehören zum Aufgabenbereich des Geschäftsführers der Ausgleichskasse/IV-Stelle Schwyz.

3. Toleriert der Regierungsrat die politische Lobbytätigkeit Dummermuths und kann er ausschliessen, dass sich Dummermuth damit möglicherweise des Amtsmissbrauchs schuldig gemacht hat? In welcher Form wird der Regierungsrat das Verhalten Dummermuths beanstanden oder sanktionieren?

Soweit der Geschäftsführer der Ausgleichskasse/IV-Stelle seinen allgemeinen Informationsauftrag wahrnimmt oder kantonalen oder eidgenössischen Parlamentskommissionen Auskünfte erteilt, ist dies nicht zu beanstanden. Die Frage nach einer strafrechtlichen Beurteilung des Verhaltens ist aufgrund der Gewaltenteilung nicht Sache des Regierungsrates, sondern allenfalls der Strafuntersuchungsbehörden. Für den Regierungsrat besteht aber weder aus strafrechtlicher noch aus personalrechtlicher Sicht Anlass, tätig zu werden.

2.3 Zustellung elektronisch: Fragesteller; Kantonsratspräsident; Fraktionspräsidenten; Mitglieder des Regierungsrates; Staatskanzlei; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Beauftragter für Information und Kommunikation; Departement des Innern; Ausgleichskasse Schwyz.

Departement des Innern des Kantons Schwyz

Departementsvorsteherin



Petra Steimen-Rickenbacher, Landesstatthalter

Zustellung an die Medien: 21. Januar 2019